Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Hundezucht=Gewerbe?

Autor	Beitrag
Kathrin Michniewski 01.11.2007 12:02	Hallo aus Heide, ich hatte mal wieder eine ungewöhnliche Anfrage. Muss ein Hundezüchter ein Gewerbe anmelden? Wenn ja, ab wieviel Hunden oder Welpen? :wink: Wann gewerbemeldepflichtig, wann hobby? Für eine antwort wäre ich sehr dankbar.
Manfred Milbrodt 01.11.2007 12:17	Hallo aus Raisdorf, Hundezucht ist kein Gewerbe, da ""Urproduktion" (§ 6 GewO), somit keine Anmeldepflicht. Das Thema hatten wir schon einmal :guckstduhier:
Feiser 12.11.2007 10:34	Einen schönen guten Tag aus dem sonnigen Dormagen, wir haben Ende letzter Woche ein nettes Schreiben unseres Kreis-Veterinäramtes erhalten, wonach wir eine Hundezüchterin zur Anmeldung ihres Gewerbes auffordern sollen. Auf meinen Hinweis, dass die Hundezucht unter die Urproduktion fällt und somit nicht anzeigepflichtig sei wurde entgegnet, dass dies bei einem Bestand von mehr als 3 Zucht-Hündinnen nicht mehr greifen würde... ?(Unabhängig davon, das im vorliegenden Fall eine Gewerbeanzeige aufgrund der ebenfalls ausgeübten Hundepension erfolgen muss..... liegt die Frau Doktor denn richtig? Viele Grüße, M. Feiser
Jörg Wiesemeier 12.11.2007 13:48	Hej aus Hamm, nein, sie liegt nicht richtig. Denn das würde ja bedeuten, dass ich 2 Milchküche als Landwirt haben darf, ab der 3. Kuh müsste ich ein Gewerbe anmelden. Bei der Urproduktion geht es um den Begriff als solches und nicht um die Menge. Eine Hundezucht muss also niemals als Gewerbe angemeldet werden.
Feiser 12.11.2007 14:27	Ein kräftiges :danke: ins schöne Westfalenland (meine Frau ist übrigens gebürtig in Hamm-Berge. .:hexe: ...) So muss es richtig sein, deckt sich auch mit den Meinungen im anderen thread zum Thema Hundezucht. In diesem Sinne noch einen schönen Tag, M. Feiser

Autor	Beitrag
Civil Servant 12.11.2007 14:35	:hello: zusammen, ganz so mit dem Brustton der Überzeugung wie die Kollegen Wiesemeier und Milbrodt sehe ich die Sache nicht. Dennoch im Ergebnis gibt es wieder Übereinstimmung. Ich hänge mich in dieser Sache an den Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht an, der diese Frage dem Protokoll der 99. Tagung zu Folge durchaus kontrovers diskutiert hat. Dabei wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass ja die Hunde- oder Katzenzucht recht weit entfernt sei vom klassischen Begriff der Urproduktion und somit auch von der Landwirtschaft. Der BLA neigte aber mehrheitlich der Auffassung zu, dass keine Anzeigepflicht nach § 14 besteht. Es gibt ja im Gewerberecht die Tendenz die Anzeigepflicht dann zu verneinen, wenn eine selbständige Tätigkeit anderweitig spezialgesetzlich geregelt ist. Da hier ja die Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetzt erforderlich ist, passt aus dieser Perspektive das Ergebnis des BLA wieder. Eine Schwäche hat es aber auch: Eine Gewerbeuntersagung wegen ungeordneter Vermögensverhältnisse ist nicht möglich. Auch das Hessische Gesetz über Sicherheit und Ordnung lässt ein Gewerbeverbot nicht zu, weil durch dieses Gesetz nicht in Art. 12 "Berufsfreiheit" eingegriffen werden kann. Ein Mangel, der in dieser Weise auch für andere freie, nicht aber verkammerte Berufe gilt und der hoffentlich mal abgestellt wird. Gruß aus Wetzlar :ciao: Frank Schuster
Neptun 12.11.2007 16:02	:mahlzeit: In der Sache bin ich einig, allerdings kursierte bei unseren Veterinären genau dieselbe Auffassung, dass ab drei Hunden ein Gewerbe anzumelden sei! Unser Veterinäramt konnte mir damals leider nicht mehr sagen, wer denn diese Auskunft gegeben hat. Aber wie ich sehe haben auch falsche Aussagen eine Reichweite von Dormagen bis Sigmaringen... :ciao:
Feiser 12.11.2007 16:10	.... und das sind immerhin geschlagene 485 Km.....:crazy_pilot:
Sorgenschweinchen 13.11.2007 10:27	Die 3 Zuchthündinnen haben ihren Ursprung in einer uralten Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz. Gewerbliche Tierzucht ist danach nämlich Erlaubnispflichtig - und das "gewerblich" beginnt bei 3 Hündinnen zur Zucht oder einem bestimmten Umsatz im Jahr. Ich würde meine Züchter die Hundezucht anmelden lassen, sofern sie denn über so eine Erlaubnis verfügen. Denn unter Urproduktio verstehe ich auch immer, dass da am Ende etwas nützliches bei raus kommt: Essen, Holz oder so. Hunde fallen bei mir dann nicht so in diese Rubrik... Gruß aus dem eiskalten Preetz Bluminante

Autor	Beitrag
ve-ru 15.11.2007 19:32	Besonderer Gruß an Bluminante, seit wann ist denn ein Hund nichts nützliches. Da werden dir die Kollegen in grün/blau sicher etwas anderes erzählen. Dann gibt es ja auch noch die Rettungshundestaffeln. Und Wer soll bitte schön die Sofahocker an die frische Luft bringen? In manchen Ländern stehen diese Viebeiner auch auf der Speisekarte :wut: Ich bin schon der Meinung das die "gewerbliche" Vermehrung von Hunden eher nicht ins Gewerberegister gehört, es sei den es handelt sich um ein Produkt der Spielzeugindustrie. Viele Grüße aus der Schillerstadt Rudolstadt Kirsten Venz
Thomas Lehmann 15.11.2007 22:49	 quote---------- Original von Bluminante Die 3 Zuchthündinnen haben ihren Ursprung in einer uralten Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz. Gewerbliche Tierzucht ist danach nämlich Erlaubnispflichtig - und das "gewerblich" beginnt bei 3 Hündinnen zur Zucht oder einem bestimmten Umsatz im Jahr. Ich würde meine Züchter die Hundezucht anmelden lassen, sofern sie denn über so eine Erlaubnis verfügen. Denn unter Urproduktio verstehe ich auch immer, dass da am Ende etwas nützliches bei raus kommt: Essen, Holz oder so. Hunde fallen bei mir dann nicht so in diese Rubrik... Gruß aus dem eiskalten Preetz Bluminante ---------- Hallo vom Nabel der Welt, ich finde, dass im Bereich der Tierzucht allgemein eher eine Überprüfung durch das zuständige Veterinäramt durchgeführt werdern sollte. Gewerberechtlich habe ich da auch so mene Probleme.:grandma:
Jörg Wiesemeier 16.11.2007 06:50	Hej aus Hamm, ich denke, dass hier teilweise der Begriff "gewerblich" und "Gewerbe" in einen Topf geworfen wird. Gewerblich = mit Gewinnerzielungsabsicht Gewerbe = anzeigepflichtige Tätigkeit Natürlich kann eine Hundezucht gewerblich sein, nämlich dann, wenn eine Zucht der Gewinnerzielungsabsicht dient. Dann ist auch eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz erforderlich. Aber trotzdem ist dann keine Gewerbeanmeldung erforderlich. Und wenn die Tierschutzvorschriften damals von einer gewerblichen Zucht bei 3 Hündinnen ausgegangen sind, dann erscheint das ok. Anzeigepflichtig nach § 14 GewO ist es deshalb trotzdem nicht.

Autor	Beitrag
Bornhöft 27.12.2010 13:46	Hohoho, entgegen der Auffassung vieler Mitglieder würde ich dazu tendieren, dass eine Hundezucht grundsätzlich nicht unter die sogenannte "landwirtschaftliche Urproduktion" fällt, sondern vielmehr ein Gewerbe im Sinne von 14 GewO ist. Bei einer Hundezucht sind zunächst einmal die wesentlichen Merkmale eines Gewerbes im Sinne von § 14 erfüllt. Dagegen könnte lediglich der § 6 Abs. 1 GewO sprechen, wenn die Hundezucht unter die gesetzlich definierte Viehzucht im Sinne der landwirtschaftlichen Urproduktion fällt. Wenn man sich den Personenkreis des § 6 Abs. 1 GewO näher anschaut, fällt auf, dass es sich um einen "elitären" Kreis handelt, der eine bestimmte Vorbildung oder Qualifikation erfordert. So ist es beispielsweise dem Landwirt, der ja auch als solcher von der Landwirtschaftskammer anerkannt wurde, gestattet, die Viehzucht gewerbsmäßig zu betreiben, ohne dass es sich hierbei um ein Gewerbe nach § 14 GewO handelt. Die Viehzucht im Sinne der GewO ist vielmehr auf die Nutztierhaltung/-zucht unserer Landwirte zu beziehen und nicht auf jeden "Heiopei", der regelmäßig seine Hündinnen besteigen lässt, um mit dem Verkauf der Welpen ein ordentliches Zubrot zu verdienen. Ich ermittle gerade in einem Fall wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 8 Abs. 1 Ziffer 1 d SchwarzArbG, wo eine Leistungsbezieherin (ALG II) in den letzten acht Jahren mit zwei Hündinnen etwa 90 Welpen gezüchtet und diese anschließend für jeweils 1.300 Euro veräußert hat. Die Befreiung von einer Gewerbeanzeige nach § 14 GewO i. V. m. § 6 Abs. 1 GewO wäre nur dann gerechtfertigt, wenn es sich bei der Hundezucht um eine der landwirtschaftlichen Urproduktion unterliegende Nutztierhaltung/-zucht handelt, die eben von einem "Landwirt" erbracht wird. Da der Hund hierzulande weniger als Nutztier zur Fleisch- oder Fellverarbeitung gezüchtet wird, kann bei einem Hund m. E. der § 6 Abs. 1 GewO keine Anwendung finden. Der Auffassung im Bund-Länder-Ausschuss kann wie so oft (siehe Prostitution) wieder einmal nicht gefolgt werden. Der § 6 Abs. 1 GewO könnte -meinem Rechtsverständnis folgend- erst auf den (auch im tierschutzrechtlichen Sinne) anerkannten, qualifizierten und gewerblichen Züchter (analog dem Landwirt im Nebenerwerb) Anwendung finden, da sich § 6 ausschließlich auf einen qualifizierten Personenkreis bezieht. Vielleicht hätte man zur Abgrenzung Viehzucht/Hundezucht mal das Landwirtschaftsministerium um gutachterliche Stellungnahme bitten sollen... bevor man im Bund-Länder-Ausschuss den § 6 auf den Kopf stellt... Ich freue mich auf eine konstruktive Diskussion...:wand: Gruß aus dem hohen Norden... Michael Bornhöft

Autor	Beitrag
Firemage 27.12.2010 14:09	:moin:, ich selbst tendiere dazu meinem Vorredner zuzustimmen. Auch das "Startercenter NRW" sieht unter dem Punkt "Tierzucht (ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere)" eine gewerbliche Anzeigepflicht vor. Und einen Welpen, der an eine Privatperson verkauft wird (welche selber nicht Landwirt ist) sehe ich nicht als landwirtschaftliches Nutztier an. Mal schauen, wem noch was einfällt. Gruß... der Firemage :)
MGruenn 27.12.2010 14:16	:gruessgott: & Hallo zusammen! Ich schließe mich dem Kollegen Wiesemeier an. Tatsächlich taucht wohl (auch wir hatten kürzlich einen vergleichbaren Fall) der Begriff "gewerbliche (Hunde)zucht" im Tierschutzgesetz auf. Ein gewerblicher Züchter benötigt eine entsprechende Erlaubnis nach TierSchG. Ähnlich wie Kollege Wiesemeier denke ich auch, dass hier die Begriffe vermischt werden. Geschickter wäre es gewesen, hätte der Gesetzgeber z.B. die Formulierung "gewerbsmäßig" benutzt, dann wäre es wohl deutlicher. Ich denke, anders als Kollege Bornhöft, dass es nicht um die Nutzung der Erzeugnisse gehen darf. Zu betrachten ist meiner Ansicht nach die Entstehung. Und die ist bei der Haustierzucht gleich zur Nutztierzucht, sprich im biologischen Prozess vom Menschen nur minimal beeinflussbar (auch bei künstlicher Befruchtung z.B. bei Kühen), da die Entstehung des Jungtieres / der Jungtiere letztlich nicht weiter beeinflusst werden kann, als z.B. durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen. Auch der Viehzüchter errichtet einen Stall. Der eigentliche Prozess der Wertschöpfung wird damit (anders als im Handwerk oder bei Dienstleistern oder auch der Industrie) nicht von der Arbeitskraft (des Menschen) erbracht. Insgesamt wird der Begriff der Urproduktion meiner Ansicht nach immer mit dem primären Sektor gleichzusetzen sein. Vgl.: http://de.wikipedia.org/wiki/Wirtschaftssektor Gruß Michael

Autor	Beitrag
Bornhöft 27.12.2010 14:42	... ich noch mal... Es geht mir in erster Linie nicht um das Produkt "Hund" oder seiner möglichen Nutzung, sondern vielmehr um den im § 6 Abs. 1 GewO aufgeführten Personenkreis. Alle im § 6 Abs. 1 aufgeführten Personen haben eine bestimmte Qualifikation und Vorbildung und unterliegen der Aufsicht und Zulassung der einschlägigen Kammern (Apothekerkammer, Rechtsanwaltskammer, Architektenkammer, Landwirtschaftskammer...). "Da kann doch jetzt nicht irgendeiner daher kommen und den § 6 Abs. 1 GewO für sich beanspruchen, nur weil er etwas ähnliches oder vom "Produktionsablauf" Vergleichbares erbringt." Die Beratungsstellenleiter von Lohnsteuerhilfevereinen sind auch Gewerbetreibende im Sinne des § 14 GewO, obwohl Sie von der Leistung her durchaus mit dem Steuerberater verglichen werden können. Trotzdem findet der § 6 Abs. 1 GewO hier keine Anwendung... In meinem Fall hatte weder das Veterinäramt, noch das Finanzamt, die ARGE oder auch die Stadt von der Hundezucht jedwede Kenntnis. Frage: Was spricht denn dagegen, einen Hundezüchter als Gewerbetreibenden nach § 14 GewO einzustufen? Der § 6 Abs. 1 GewO ist für mich aus vorgenannten Gründen für die Hundezucht nicht einschlägig. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind für mich ebenfalls ohne Bedeutung, da sich die Abgrenzung dort ausschließlich auf die Überwachung und Befähigung des Züchters bezieht und nicht auf das Gewerberecht.
OrDnUnGsAnDy 27.12.2010 15:05	:gruessgott: aus Thüringen, Hallo Michael, meine Antwort findest du im befreundeten Forum bkschwarzarbeit.

Autor	Beitrag
MGruenn 27.12.2010 15:17	Hallo, auch ich nochmal... @Kollege Bornhöft: Warum eigentlich der Rückgriff auf § 6 GewO? § 6 nimmt nur Bereiche von der Anwendung der GewO aus, die eigentlich den Gewerbebegriff erfüllen würden, während die Urproduktion ja bereits von vorneherein den Gewerbebegriff nicht erfüllt. Beispiel hier: § 6 nimmt nicht die Fischzucht (die ja Urproduktion ist und damit kein Gewerbe) aus, sondern den Fischfang. Die Frage ist also weniger, ob die GewO auf die Hundezucht anwendbar ist, sondern ob die Hundezucht überhaupt dem Begriff "Gewerbe" angehört. Und das sollte, wie zuvor dargestellt, eben nicht der Fall sein. Dass weder FA noch die Veterinäre Kenntnis hatten ist hier Verschulden des Hundezüchters, dieser hätte die Einkünfte beim FA angeben müssen und sich (nach TierSchG scheinbar ab 3 Zuchttieren, hier kann vielleicht ein "Tierschutzgesetzexperte" mehr Auskunft geben) eine Erlaubnis nach TierSchG holen müssen. Meiner Ansicht nach spricht also gegen die Anmeldung dieses Gewerbes bzw. die Anwendung der GewO allgemein, dass es sich um kein Gewerbe handelt. Ein Rückgriff auf § 6 GewO ist damit nicht nötig und auch nicht möglich. Die Ausführung zum TierschG sind rein auf die Verwechslungsgefahr der beiden Begriffe "Gewerbe" (GewO) und "gewerblich" (TierSchG) bezogen. Gruß Michael
Bornhöft 27.12.2010 15:32	Ist die Prostitution deshalb auch kein Gewerbe, weil sie sich mit der Urproduktion so ähnelt... :respekt: ... so Schluss für heute, ich besorge mir jetzt erst mal den Kommentar und komme morgen wieder... Gruß

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 28.12.2010 08:38	Hallo und :moin:, § 6 GewO dient nicht der Abgrenzung von Gewerbe zu "Nicht-Gewerbe". In vielen Fällen hat § 6 nur eine klarstellende Funktion (Rechtsanwälte, Notare...), in anderen dort genannten Fällen handelt es sich tatsächlich um Gewerbe, die aber auf Grund dieser Vorschrift vom Anwendungbereich der GewO ausgenommen sind (Gewerbebetrieb der Auswandererberater...). Die „Viehzucht“ ist grundsätzlich Urproduktion. Etwas anderes gilt – zumindest in steuerrechtlicher Hinsicht – für Viehhaltung ohne Verknüpfung mit Grund und Boden (Mastbetriebe, die Tiere und Futter von Dritten kaufen). Jede Art von Viehzucht unterliegt aber § 6 GewO, ungeachtet der Frage, ob es sich um Gewerbe oder Urproduktion handelt. Der Begriff „Vieh“zucht scheint darauf hinzudeuten, dass nur die Aufzucht von Nutztieren (Rinder, Schweine, Schafe usw.) im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe erfasst werden soll. Ein Blick in die die Kommentare bestätigt das aber nicht: Landmann /Rohmer, § 6 Rn. 72: „Unter Viehzucht fällt Tierzucht im Allgemeinen. Viehzucht ist der umfassende Begriff für Tierzucht aller Art (die Fischerei ausgenommen, welche in § 6 Abs. 1 besonders erwähnt ist …).“ Friauf, § 6 Rn. 87: „… Zur Viehzucht gehört damit über die Zucht der klassischen Haustiere hinaus auch die Imkerei sowie die Aufzucht von Pelztieren.“ Tettinger/Wank, § 6 Rn. 40: „Viehzucht umfasst die gesamte, also nicht nur die zur Ernährungssicherung durch Fleischbeschaffung dienende Tierzucht, sondern auch etwa die Wellensittich- oder Pelztierzucht o. Ä.“ Damit steht für mich außer Frage, dass auch die Hundezucht kein anzeigepflichtiges Gewerbe ist.

Autor	Beitrag
René Land 28.12.2010 10:34	Hallo in die Runde, ergänzend zu den von Thomas gemachten Aussagen - denen ich mich inhaltlich anschließe - noch eine Fundstelle aus dem Gewerbearchiv. Der Bund-Länder-Auschuss "Gewerberecht" hatte in seiner Frühjahrssitzung 2006 mit dem Thema "Hunde- und Katzenzucht" beschäftigt. Schönleiter/Böhme führen hierzu in ihrer im Gewerbearchiv 2006, S. 407 veröffentlichten Berichterstattung aus: "Der Ausschuss diskutierte, ob – abgesehen von hobbymäßigen Betrieben und gewerberechtlichen Bagatellfällen – die Hunde- und Katzenzucht als Gewerbe nach § 14 Absatz 1 GewO anzuzeigen sei. Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass die Vieh- bzw. Tierzucht, betrachtet man sie im Rahmen der Urproduktion unter dem Gesichtspunkt der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, nicht die Katzen- und Hundezucht erfasse, was eine Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 GewO begründe. Andererseits könne eine gewerbliche Anmeldung vor dem Hintergrund entbehrlich sein, dass derjenige, der gewerbsmäßige Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten, halten oder damit handeln will, nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 a und b Tierschutzgesetz einer Erlaubnis bedürfe. Nach § 6 Absatz 1 GewO umfasse der die Anwendung der GewO ausschließende Tatbestand der Viehzucht sowohl die Züchtung als auch die Aufzucht aller Tiere, ausgenommen die der Fischerei unterfallenden Tiere. Vor diesem Hintergrund kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Hunde- und Katzenzucht von § 6 Absatz 1 GewO erfasst werde und damit eine Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 GewO in Bezug auf eine gewerbliche Zucht von Hunden und Katzen nicht bestehe." Freundliche Grüße R. Land

Autor	Beitrag
Bornhöft 28.12.2010 11:56	Hej hej, habe gestern unsere Ministerien um Stellungnahme gebeten. Mal sehen, was die so sagen. Die Kommentare sind leider auch nur Meinungen und überzeugen mich bisher nicht. Dazu kommt, dass die GewO ein ganz alter Hut ist. Das Thema Hunde- oder Katzenzucht ist dort bisweilen nicht problematisiert worden... es wird aber immer auf die landwirtschaftliche Urproduktion bezug genommen... und hierunter würde ich die häusliche Hundezucht generell nicht subsumieren... Mir liegt es wirklich am Herzen, diese Sache einvernehmlich aufzuklären oder weitesgehend abzugrenzen, denn die Ermittlungen haben ergeben, dass es eine ungeheure Vielzahl von "hobbymäßigen" Züchtern (unter drei Hündinnen) gibt, die am Fiskus vorbei -teilweise bei gleichzeitigem Leistungsbezug- eine Menge Kohle schwarz hinzuverdienen... Bei unseren Ermittlungen geht es letztlich auch darum, solche Personen und deren Mitstreiter zukünftig zu legalisieren. Der Weg zum Gewerbeamt wäre ein erster Schritt. Schließlich profitieren von einer Gewerbeanzeige auch die anderen Behörden, wie beispielsweise das Finanzamt, das Veterinäramt, die ARGE, die Hundessteuerabteilung, usw... Die Vorteile einer Gewerbeanzeige überwiegen doch gegenüber einer nicht unbedingt nachvollziehbaren Rechtsauslegung. Gruß und guten Rutsch ins neue Jahr Michael Bornhöft

Autor	Beitrag
Bornhöft 28.12.2010 12:24	quote---------- Original von René Land "Andererseits könne eine gewerbliche Anmeldung vor dem Hintergrund entbehrlich sein, dass derjenige, der gewerbsmäßige Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten, halten oder damit handeln will, nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 a und b Tierschutzgesetz einer Erlaubnis bedürfe." ---------- Hallo René, ... und die Praxis zeigt, dass eine derartige Erlaubnis in den wenigsten Fällen vorliegt und eine Gewerbeanzeige gerade eben nicht entbehrlich macht, weil die tierschutzrechtliche Erlaubnis nicht wie eine Gewerbeanzeige gestreut wird... Dann könnte ja auch (nur der o.g. Argumentation des BLA folgend) die Gewerbeanzeige eines Handwerksbetriebes entbehrlich sein, weil dieser in der Regel einer Erlaubnis der Handwerkskammer bedarf... Dem Grunde nach könnte unser Gewerberecht viel einfacher gehändelt werden... Jeder Selbständige vom Anwalt über den Landwirt und die Prostituierte bis hin zum Zahnarzt ist gewerbsmäßig tätig und unterscheidet sich nicht im Wesentlichen von einem normalen Gewerbetreibenden... deshalb sollte für alle eine Anzeigepflicht nach § 14 GewO bestehen... diese vielen Differenzierungen und Unterscheidungen führen doch nur zu Problemen in der Praxis (siehe Reisegewerbliche Handwerker)... ...aber diese Grundsatzdiskussion ist wohl eher für die großen Reformer und führt jetzt am Thema vorbei... Aber meine Ausgangsfrage bleibt nach wie vor bestehen: Was spricht gegen die Annahme einer Gewerbeanzeige einer Hundezucht? Gruß
Civil Servant 30.12.2010 07:53	Dem Kollegen Thomas Mischner ist zuzustimmen. Ich vermute auch hier, dass der Bereich deswegen der GewO entzogen ist, weil die Veterinäre derartige Betriebe in der Überwachung haben (sollten). Wir haben ja auch Unterricht (teilweise), Kindererziehung und viele (nicht zwingend akademische) Gesundheitsberufe aus der GewO draußen, weil alle diese Berufe spezialgesetzlichen Regelungen unterworfen sind. :wishesd: und einen :weihnachten07: wünscht Frank Schuster

Autor	Beitrag
Bornhöft 30.12.2010 08:44	Hier die erste kurze (hoffe, da kommt noch etwas mehr) Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums SH: "Der Hund kann zwar unter bestimmten Voraussetzungen als Nutztier (aber auch das ist nicht genau definiert), keinesfalls aber als landwirtschaftliches Nutztier bezeichnet werden. Er fällt damit nicht unter die landwirtschaftliche Urproduktion. Den in der Gewerbeordnung genannten Begriff Viehzucht würde ich über den Begriff Vieh erklären: im allgemeinen Sprachgebrauch ist damit das domestizierte, landwirtschaftlich genutzte Nutztier gemeint (Schweine, Rinder, Pferde,Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen). Der Begriff "Zucht" ist hier übrigens etwas irreführend; Zucht bedeutet ja eigentlich gezielte Kreuzung und Selektion. So ist zB ein Ferkelerzeuger im Sinne der Gewerbeordnung ein Viehzüchter, im züchterischen Sinne jedoch nur ein "Vermehrer". Aus diesen kurzen Bemerkungen können Sie ersehen, dass ich Ihre Auffassung teile." Vielleicht könntet ihr eure Landwirtschaftsministerien auch mal um Stellungnahme bitten... Gruß Michael
Civil Servant 30.12.2010 08:47	Das mag nach landwirtschaftsrechtlichen Maßsträbe ja stimmen, für uns aber gilt die GewO und hiernach ist die herrschende Rechtsauffassung eine andere.
m.schiller 30.12.2010 08:53	Genau so ist es. Wenn wir immer predigen, dass beispielsweise der Gewerbebegriff nach der GewO zu definieren ist und nicht nach den "Wünschen" eines Finanzamtes, so dürfen auch hier keine fremden Maßstäbe zur Abgrenzung herangezogen werden.

Autor	Beitrag
Bornhöft 30.12.2010 10:19	quote---------- Original von Civil Servant Das mag nach landwirtschaftsrechtlichen Maßsträbe ja stimmen, für uns aber gilt die GewO und hiernach ist die herrschende Rechtsauffassung eine andere. ---------- Hej hej Frank & Co., mein Problem ist, dass es hierzu keine "herrschende" Rechtsauffassung gibt. Die einzige echte Quelle, die eure Rechtsauffassung unterstützt, stammt vom Hanseatischen OLG vom 5. Mai 1930, in der es heißt, dass die "Tierzucht im Allgemeinen unter die Viehzucht" fällt. Ich glaube, dass die Richter in den 30er Jahren mit ihrer Entscheidung nicht die Hundezucht in der heutigen Zeit damit im Auge hatten und bedaure zutiefst, dass der BLA sich ausschließlich dieser einzigen Entscheidung wortgleich angeschlossen hat. In sämtlichen Schriften, die ich in den letzten Tagen durchgelesen habe, ist bei der gewerberechtlichen Betrachtung der Viehzucht bzw. der Urproduktion immer das entscheidene Merkmal gewesen, dass der Betrieb mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist. Das bedeutet, dass immer nur dann von Urproduktion ausgegangen werden kann, wenn sie im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes (analog Forst-, Fischwirtschaft) erbracht oder geleistet wurde. Die Betrachtung der Begriffe Viehzucht oder Urproduktion aus landwirtschaftsrechtlicher Sicht ist deshalb nicht unüblich, wenn die Gewerbeordnung als spezielles Recht nichts oder sehr wenig über diese Begriffe aussagt. Die grammatische, systematische und teleologische Betrachtung (auch unter Zuhilfenahme der Landwirtschaftsministerien) macht hier durchaus Sinn... Warum seid ihr eigentlich so dagegen, dass die Hundezucht ein Gewerbe im Sinne der GewO ist? Das kann doch nicht allein an der Auffassung des BLA liegen - oder? Was passiert eigentlich, wenn ich als Gewerbebehörde der Auffassung des BLA nicht folge und alle Hunde- und Katzenzüchter (und die selbständigen Prostituierten gleich dazu) zur Gewerbeanzeige auffordere? Gruß

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 30.12.2010 10:36	Hallo, es geht nicht nur um den BLA oder eine alte Gerichtsentscheidung. Es ist auch keine Frage des Begriffes der "Urproduktion", sondern der Auslegung des § 6 GewO. Wie ich bereits erwähnte, vertreten alle maßgeblichen Kommentare diese Auffassung. Gegenteilige Auffassungen kenne ich aus der gewerberechtlichen Literatur und Rechtssprechung schlichtweg nicht. Überall, wo Gesetze auslegungsbedürftig sind, geschieht dies in der Weise, dass sich letztlich eine herrschende Meinung herausbildet. Eine einzelne Behörde kann diese nicht einfach über Bord werfen. Der Gesetzesvollzug wäre dann für den Bürger nicht mehr vorhersehbar (und damit nicht mehr rechtsstaatlich).
Ingo Hupens 30.12.2010 10:52	Ich finde den reinen Gesetzestext schon etwas dürftig. Vom reinen Wortlaut des § 6 („Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf (...) die Viehzucht“) würde ich schon dahin tendieren, zu sagen, dass die Zucht von Hunden der GewO unterliegt und somit eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist. Der Begriff „Viehzucht“ steht für mich ganz klar im Zusammenhang mit der Zucht von landwirtschaftlichem Nutzvieh. Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel etc. Aber Hunde und Vieh? Die Kommentierungen zum § 6 sehen dann wieder ganz anders aus. So lese ich im Landmann-Rohmer unter Rand-Nr. 72 als erstes den Satz: „Unter Viehzucht fällt Tierzucht im Allgemeinen.“ Das scheint eindeutig. Wenn dann als nächstes ein Urt. des Hanseatischen OLG v. 5.5.1930 zitiert wird, macht mich das schon wieder etwas stutzig. Vielleicht nicht ganz up to date? Die Bedeutung des Begriffs „Viehzucht“ dürfte sich innerhalb der letzten 80 Jahre schon ein wenig geändert haben. Ich kann die Überlegungen des Kollegen Bornhöft schon nachvollziehen. Wenn die Hundezucht ganz eindeutig nicht der GewO unterliegen soll, dann wäre es seitens des Gesetzgebers sicher sinnvoll, im § 6 der GewO den Begriff „Viehzucht“ zu streichen und dafür den Begriff „Tierzucht“ zu setzen. Dann wären alle Unklarheiten beseitigt.

Autor	Beitrag
Civil Servant 30.12.2010 11:00	Hallo Michael, damit das klar ist: Wenn es nach mir ginge, wären sämtlichen Freiberufe und Urproduzenten der GewO unterworfen. Gründe: 1. § 14 dient informationellen Zwecken. Viele verschiedene Stellen sollen Kenntis davon erlangen, wer was wann von wo aus tut. Aus diesem Blickwinkel macht es überhaupt keinen Sinn den Rechtsanwalt anders zu behandeln als den Versicherungsmakler. 2. Dadurch, dass wir alle in einen Topf werfen, lösen wir zumindest teilweise Abgrenzungsprobleme auf, das stellt also eine Verwaltungsvereinfachung dar. 3. Berufsverbote durch die Kammern. Das ist ein Thema, von dem ich nicht viel verstehe. Ich glaube einfach einmal, dass Architektenkammer und andere beim Entzug von Zulassungen wesentlich zurückhaltender sind als die Gewerbeämter mit GU's. 4. Einige gehen uns sogar ganz durch die Lappen. Die Tierzüchter sind ein Beispiel. Die Unternehmensberater (so man ihnen den Status des Freiberuflers zubilligt) sind ein anderes. Beide sind nicht verkammert und können nach § 35 GewO nicht belangt werden. Soweit meine Meinung. Wir kriegen an dieser Stelle indirekt sogar etwas Rückendeckung durch die EU, die uns über § 6c und die EU-DLR InfoVO den partiellen Einzug einiger Freiberufler in die GewO beschert hat. Dem BLA folge ich auch nicht immer. Dass er erst nach unzähligen Jahren Mal auf die Idee gekommen ist bei den Photovoltaikanlagenbetreibern auf die gewerberechtliche Gesamtbildtheorie abzustellen, hat mich schon enttäuscht und zeigt mir auch, dass wir als langjährige gewerberechtliche Täter den "Experten" durchaus das Wasser reichen können. Landmann-Rohmer Rn. 72 zu § 6 GewO war für mich der Grund sämtliche Tierzucht als Nichtgewerbe einzustufen. Ich denke aber, dass der hier diskutierte Fall einmal mehr zeigt, dass das Gewerberecht mal einer Grundüberholung bedarf. Gruß von Lahn und Dill :ciao: Frank Schuster

Autor	Beitrag
Steffen Balzer 30.12.2010 11:32	Hallo, ich denke ähnlich wie Kollege Hupens. Bei der Gesetzgebung vor etlichen Jahrzehnten war der Begriff Viehzucht anders zu werten als heute. Vor 80 Jahren war Vieh ein gäniges Wort und bezog sich auf Haustiere, Herdentiere, Nutztiere etc. In den letzten Jahrzehnten wurde halt mehr im Wortlaut unterschieden und der Begriff Vieh geriet mehr in die Agrar- und Landwirtschaftssparte. Nichtsdestotrotz ist nicht das einzelne Wort mit seiner heutigen Bedeutung zu beurteilen, sondern die Intention des Gesetzgebers. Diese sagt nunmal -ob wir es wollen oder nicht- Tierzucht ist als Nichtgewerbe einzustufen. Mfg, Steffen Balzer
Roland Kissau 30.12.2010 11:40	:moin: aus Hückeswagen! Selbst das Gründungszentrum unseres Wirtschaftsministeriums hält die Tierzucht (ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere) für ein anzeigepflichtiges Gewerbe: http://www.gewerbeanmeldung.nrw.de/index.php?step=1&id=735&first=1 Ich habe jetzt mal eine Anfrage nach dort geschickt und um Klärung gebeten; sobald ich was Wissenswertes höre, gebe ich Laut (passend zum Thema). Ansonsten wünsche ich Euch/Ihnen allen einen schönen, ruhigen Übergang und alles Gute im Neuen Jahr! Roland Kissau

Autor	Beitrag
René Land 30.12.2010 11:59	Hallo in die Runde, die Thematik scheint ja tatsächlich auf erhebliches Interesse zu stoßen. Ich denke, es geht hier eigentlich nicht primär um die Frage, ob Viezucht die gesamte Tierzucht umfasst oder die Hunde- und Katzenzucht als Gewerbe verstanden werden soll, sondern vielmehr um die Sinnhaftigkeit der Ausnahmeregelungen für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung im Allgemeinen. Es stellt sich nämlich - wie von Michael schon angesprochen - vielmehr die Frage, ob nicht eine generelle Anzeigepflicht für wirtschaftliche Betätigungen eine sinnvolle Vereinfachung und gleichzeitig Schließung von Informationslücken aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht darstellen könnte. quote---------- [I]Jeder Selbständige vom Anwalt über den Landwirt und die Prostituierte bis hin zum Zahnarzt ist gewerbsmäßig tätig und unterscheidet sich nicht im Wesentlichen von einem normalen Gewerbetreibenden... deshalb sollte für alle eine Anzeigepflicht nach § 14 GewO bestehen... diese vielen Differenzierungen und Unterscheidungen führen doch nur zu Problemen in der Praxis (siehe Reisegewerbliche Handwerker)... ...aber diese Grundsatzdiskussion ist wohl eher für die großen Reformer und führt jetzt am Thema vorbei... . ---------- Ich habe mich vor Kurzem mit der Abgrenzung der Thematiken "Erziehung von Kindern gegen Entgelt"/"Tagesmutter"/"Babysitter" beschäftigen müssen. Hier liegt eine ähnlich gelagerte Konstellation vor, denn es bestehen gerade für die durch § 6 GewO vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommenen Tätigkeiten spezielle Erlaubnis- und Anzeigepflichten, die jedoch mangels Informtionsfluss teilweise nur lückenhaft bei den dafür zuständigen Stellen (Jugendämter) durch die Pflichtigen erfüllt werden. Die Tätigkeit der Babysitter ist jedoch in aller Regel rein gewerberechtlich zu betrachten, obwohl hier das Kindeswohl doch auch eine sehr große Rolle spielt. Ich habe im Ergebnis diese Betrachtung, die auch Meinungen unseres Jugendamtes beinhaltete, die Frage aufgeworfen, ob nicht eine generelle Anzeigepflicht aller unter den Begriff der "Erziehung von Kindern gegen Entgelt" fallenden Tätigkeiten eine Vereinfachung darstellen würde. Einerseits wäre die Vorschrift für die Betroffenen nachvollziehbarer, andererseits würden Abgrenzungsprobleme nicht mehr zu Informations- und Kontrollverlusten führen. (Nähere Einzelheiten zu deisem Thema vielleicht in einem separaten Beitrag.) Ich denke dass die Diskussion in Bezug auf die Frage Viezucht/Tierzucht/Hundezucht ähnlich gelagert ist, da auch hier spezielle Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach spezialrechtlichen Vorschriften bestehen, die vielleicht gestandene Züchter kennen, in Gewerbeämtern schon eher unbekannt sind, der aufstrebende Katzen- oder gar Schlangenzüchter jedoch meist gar nicht kennt. Durch eine generelle Anzeigepflicht nach § 14 könnte - für den Fall der gewerblichen (also auf Gewinnerzielung gerichteten) Tierzucht somit ein Informationsverlust vermieden werden, wenn solche Gewerbanzeigen unmittelbar an die jeweils zuständigen Veterinärämter übermittelt würden.

Autor	Beitrag
	Dies ist freilich eine rein hypthetische (hier viel zu kurz dargestellte) Überlegung, wie Gewerberecht zukünfigt vereinfacht werden könnte. Momentan halte ich mich an die von allen mir bekannten Kommentatoren sowie vom BLA Gewerberecht vertretenen Auffassung, dass jede Art der Tierzucht der Urproduktion aus gewerberechtlicher Sicht der Urproduktion zuzurechnen ist. Hinweis: Zur Frage der Abgrenzung der Gewerbsmäßigkeit der Tierzucht aus tierschutzrechtlicher Sicht kann man im Übrigen Aussagen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (Punkt 12.2.1.5.1) finden. :linkx: Ich denke, der Gesetzgeber sollte bei zukünftigen Reformen des Gewerberechts insbesondere über eine allgemeine Anzeigepflicht für wirtschaftliche Betätigungen nachdenken, mit der ggf. im Spezialrecht vorhandene Anzeigepflichten als erfüllt gelten. Freundliche Grüße R. Land
Bornhöft 30.12.2010 12:07	 quote---------- Original von Steffen Balzer Hallo, ich denke ähnlich wie Kollege Hupens. Bei der Gesetzgebung vor etlichen Jahrzehnten war der Begriff Viehzucht anders zu werten als heute. Vor 80 Jahren war Vieh ein gäniges Wort und bezog sich auf Haustiere, Herdentiere, Nutztiere etc. In den letzten Jahrzehnten wurde halt mehr im Wortlaut unterschieden und der Begriff Vieh geriet mehr in die Agrar- und Landwirtschaftssparte. Nichtsdestotrotz ist nicht das einzelne Wort mit seiner heutigen Bedeutung zu beurteilen, sondern die Intention des Gesetzgebers. Diese sagt nunmal -ob wir es wollen oder nicht- Tierzucht ist als Nichtgewerbe einzustufen. Mfg, Steffen Balzer ---------- Auch dir ein herzliches Hallo werter Kollege... Es war und ist nicht die Intention des Gesetzgebers, sondern ausschließlich die Meinung des Hanseatischen OLG aus dem Jahre 1930, der sich mangels einer Problematisierung (wie wir sie hier beispielhaft führen) viele Autorenmeinungen einfach angeschlossen haben... ... die Methodik der Rechtsanwendung verlangt neben der grammatischen, rechtssystematischen und teleologischen u. a. auch die historische Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe... und deshalb muss man sich auch mit den Begrifflichkeiten gestern und heute auseinandersetzen... Ich hoffe, dass einige Mitglieder dieses Forums ihren Einfluss geltend machen, um dieses Problem erneut in den BLA zu bringen... ... vielleicht gelingt es ja, eine moderne zeitangemessene Auslegung zu bekommen, die dem Wesen der GewO auch dienlich ist...

Autor	Beitrag
J. Simon 30.12.2010 14:45	Hallo Michael, ale Gewerberechtsfritze müsste ich dir widersprechen, weil.....das haben die Kollegen aus dem Gewerbelager schon alles aufgezählt. Andererseits gebe ich dir Recht, was hat der "gemeine " Hundzüchter mit Landwirtschaft zu tun. Wie du richtig erkannt hast, meistens nix. Und weil du dir wohl große Mühe gegeben hast mit deinen Ermittlungen, ist dein Frust nachvollziehbar, wen es heißt "ätsch-bätsch" keine Gewerbe. Dann muss eben das FA, die Hartz IV-Behörde oder wer tätig werden. Ist aber auch nicht befriedigend, weil die bei uns zumindest kaum in die Puschen kommen. Und wieviele Gewerbetreibende besch... die Kommunen bei den Sozialleistungen, ob mit oder ohen Gewerbeanmeldung. Ich unterstützte aber deine Position insofern, als daß man solche Dinge hinterfragen können muss. Nichts destotrotz habe ich heute morgen eine entsprechende Gewerbeanzeige zurückgewiesen. Gruß Joachim Simon
SE-Schwarzarbeit 06.01.2011 13:41	... und das sagt ein befreundeter Finanzbeamter dazu: "Bei 90 Welpen für je 1300 € in 8 Jahren haben wir durchschnittliche Umsätze von 14.625 € pro Jahr. Es handelt sich mithin um einen Kleinunternehmer, der umsatzsteuerlich nicht zu erfassen ist. Ertragsteuerlich müßte man die Kosten der Hundehaltung von den Erlösen abziehen, wobei die Kosten für die sterilisierten Tiere sicherlich nicht abzuziehen sein dürften. Wie hoch die Kosten sind, kann ich nicht abschätzen. Setzt man einfach mal pauschal 50 % der Erlöse als Kosten an, ist man bei durchschnittlich 7312 € Gewinn pro Jahr. Da fällt noch keine Steuer an, da der Grundfreibetrag für Alleinstehende im Zeitraum 2002 bis 2010 zwischen 7235 € und 7834 € lag." Ich habe dem insoweit nichts hinzuzufügen.
domar 06.01.2011 15:21	Mit einem Wink an den Gesetzgeber, wäre das sicherlich in Zukunft etwas besser, denke ich. Die Werte einer Gesellschaft ändern sich eben... Ansonsten habe ich auf einem Seminar letztes Jahr im November gelernt: "Wenn es mal nicht klappt, dann müsst ihr es sportlich sehen".
Roland Kissau 14.02.2011 12:57	:moin: aus Hückeswagen! Ich hatte Ende Dezember beim Wirtschaftsministerium nachgefragt, wie das dort gesehen wird (s. Beitrag 33). Heute kam die Antwort; man hat sich dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium in Verbindung gesetzt und ist der Auffassung, dass Hunde (und auch Katzen)-Zucht grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fällt. Der unzutreffende Eintrag im Gründungsnetzwerk wird gestrichen. Eine schöne restliche Woche wünscht Roland Kissau

Autor	Beitrag
ramm 13.10.2014 11:33	:alle kaese: Hallo ist Hundezucht nun nach GewO anzeigepflichtig ??? oder andere Frage wenn ein Hundezüchter das als Gewerbe anmelden möchte , wird es dann abgelehnt oder eingetragen ?????
Roland Kissau 13.10.2014 13:12	:moin: aus Hückeswagen! Meines Wissens hat sich nix geändert. Hundezucht ist immer noch Viehzucht, fällt somit unter § 6 GewO und ist kein Gewerbe. Somit erfolgt auch keine Gewerbeanmeldung. Das befreit den Hundezüchter natürlich nicht von seinen steuerlichen Pflichten. Eine schöne restliche Woche wünscht Roland Kissau
ramm 13.10.2014 14:19	:danke: :big-nickend: :big-daumenhoch: auch noch eine schöne Woche
J. Simon 14.10.2014 06:46	ES hat sich nix geändert an der Position, die Hundezucht der Urproduktion zuzurechnen, aber über die Jahre hinweg betrachtet, halte ich das genauso für Unsinn, wie wenn man einen Kanarienvogelzüchter der Urproduktion zurechnet. Beides hat mit der "Urproduktion", nämlich der Produktion von Nahrungsmitteln zur Sicherung der Ernährung der Bevölkerung nix mehr zu tun. Genauso wenig haben holländische Fleischindustriebetriebe in Nord- und Mitteldeutschland etwas mit der Ernährungssicherung der holländischen Bevölkerung zu tun. Da geht es auch nur noch um industrielle Fleischproduktion und sollte daher auch wie Industrie im Gewerberecht behandelt werden. Auch die unterschiedlichen Gewerbebegriffe im Steuer- und Gewerberecht vor allem führen zu Verwirrung und machen auch keinen wirklichen Sinn. Ich meine der Gesetzgeber sollte sich allmählich über Neudefinitionen Gedanken machen. VG J. Simon
andreaenzmann 03.07.2018 17:57	Ein Hallo in die Runde, ich denke mal, es hat sich in Hinsicht auf die Meinung vieler hier, dass Hundezucht unter "Viehzucht" fällt nichts weiter geändert. Gesetzlich sowieso nicht :wand: Zur Zeit habe ich das gleiche Problem wie @Bornhöft "Jungspundt":-). Hinzu kommt noch störender Lärm (laufendes Jaulen und Bellen der Welpen) in einer Wohnsiedlung. Eine vor Ort Besichtigung ergab: 3 Hündinnen mit jeweils 6/8 und 12 Welpen. Nach Rücksprache mit dem Veterinäramt ist eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 TierSchG notwendig und eine gewerbliche Anmeldung, da es sich hier um eine professionelle Zucht handelt. Selbständig, planmäßig und fortgesetzte Gewinnerzielungsabsicht. Ich stimme Jungspund zu und lassen die Hundezucht nicht unter § 6 GewO Viehzucht laufen. Er kann es ja auch als Nebengewerbe laufen lassen. Aber bei der Höhe der Einnahmen eher unwahrscheinlich :applaus: Grüße aus Ludwigslust

Autor	Beitrag
Roland Kissau 04.07.2018 07:20	:moin: aus Hückeswagen! Zum Lärm: Das niedersächsische OVG hat am 30.09.92, AZ 6 L 129/90, entschieden: Eine Hundehaltung (Dackelzucht) mit mehr1als zwei Tieren kann in einem allgemeinen Wohngebiet wegen der damit verbundenen unzumutbaren Lärmbelästigungen schon bauordnungsrechtlich unzulässig sein und wenige Meter neben einem ruhigen Wohngrundstück bauaufsichtsbehördlich untersagt werden. Da sollte die Bauaufsicht/Bauordnung mit "ins Boot". Eine schöne Restwoche wünscht Roland Kissau
andreaenzmann 04.07.2018 08:26	Guten Morgen Roland, danke für die Info. Das werde ich machen:-) Zudem habe ich mir gestern noch das Finanzamt ins Boot geholt und das Veterinäramt. Wenn ich Ihn nach § 6 GewO nicht anmelden sollte, gibt es ne Mitteilung ans Finanzamt zwecks Prüfung der Einkommenssteuer. Die freuen sich schon. Auch das Veterinäramt klemmt sich dahinter. Super Zusammenarbeit. Und ich bin fasst außen vor :applaus: So mag ich das. Allen eine schöne Restwoche und nicht zu viel Stress Grüße Andrea
Roland Kissau 04.07.2018 08:47	Aber gerne doch, Andrea :) ! Dafür gibt es doch das Forum; keiner kann alles wissen, aber hier trifft man doch auf sehr geballten Sachverstand und irgendjemand hat doch meistens eine gute Idee! Ich bin froh, dass es das Forum gibt :danke:! Viel Erfolg bei Deinem Fall.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH